

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GepaNet GmbH

(A) Geltung

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und der GepaNet GmbH gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, es sei denn, die GepaNet GmbH hat schriftlich Lieferbedingungen des Kunden oder Teile davon zuvor schriftlich anerkannt.
- (2) Die GepaNet GmbH vertreibt ausschließlich an gewerbliche Kunden, Industrie, Behörden, Handel und Wiederverkäufer. Wir liefern nicht an private Endverbraucher. Diese Bedingungen enthalten deshalb Regelungen für den kaufmännischen Verkehr und gelten gegenüber einem Kaufmann und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Mit der Bestellung versichert der Kunde, dass er Kaufmann im Sinne des §1 HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Beabsichtigt der Kunde, die von uns erworbene Ware an einen Verbraucher oder an einen Unternehmer zu liefern, der seinerseits Verbraucher mit derartigen Waren beliefert, hat er uns vor Vertragsabschluss schriftlich darauf hinzuweisen.
- (3) Die den Produkten beiliegenden Lizenz- und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hersteller werden in die Überlassungsbedingungen von GepaNet mit einbezogen.

(B) Vertragsabschluss

- (1) Sämtliche Angebote, Kostenvorschläge, Preislisten und sonstige Unterlagen der GepaNet sind freibleibend, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. An verbindliche Angebote halten wir uns drei Tage gebunden, solange im Angebot keine anderslautende, schriftliche Frist angegeben ist.
- (2) Die in Prospekten, Internetseiten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und mit einem sonstigen Angebot gemachten produktbeschreibenden Angaben sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. GepaNet behält sich insbesondere Änderungen und Verbesserungen vor, die dem technischen Fortschritt dienen.
- (3) Wird Ware aufgrund von Vorgaben des Kunden geliefert, so sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen. Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, die auf diese Vorgaben oder vom Kunden verwendete, von Dritten gelieferte, Hard- oder Software zurückzuführen sind.
- (4) Die schriftliche Bestellung des Kunden ist bindend. GepaNet ist berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch Zusendung der Auftragsbestätigung, der Rechnung oder durch die Auslieferung der Ware.
- (5) Stellt der Kunde nach Vertragsabschluss seine Zahlungen ein, wird er erkennbar zahlungsunfähig oder droht aus anderen Gründen seine Nichterfüllung des Vertrages, so kann GepaNet ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

(C) Beratungs-/ Installationsleistungen

- (1) Für Beratungs- und Installationsleistungen gelten die folgenden Bestimmungen, gleich ob sie als Werkleistungen oder Dienstleistungen erbracht werden.
- (2) Umfang und Ziel der von GepaNet durchzuführenden Beratungs-/Installations-Dienstleistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem zwischen dem Kunden und GepaNet schriftlich vereinbarten Auftrag. Mündliche Abreden werden nur dann Bestandteil des Leistungsumfanges, wenn sie von GepaNet schriftlich bestätigt worden sind. Nicht näher spezifizierte, individuelle oder wissensintensive Kunden-Unterstützung oder vom Kunden gestartete Remote-Support-Sitzungen werden von der GepaNet GmbH als Dienstleistung (professional service) nach Zeit erbracht.
- (3) Bei Werkleistungen ist der Kunde verpflichtet, der GepaNet GmbH vorab ein ausreichend detailliertes Pflichtenheft vorzulegen, aus welchem sich Art, Umfang und Zielsetzung der von der GepaNet GmbH durchzuführenden Werkleistungen eindeutig ergibt. Soweit vom Kunden gewünscht, wird die GepaNet GmbH den Kunden bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes in angemessenem Umfang unterstützen; die Unterstützungsleistung ist vergütungspflichtig. Das Pflichtenheft ist Grundlage für die Abnahmeprüfung.
- (4) Sollte eine Partei im Verlaufe der Durchführung einer Leistung feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder sinnvoll ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In einem solchen Fall werden sich die Parteien über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung untereinander abstimmen. GepaNet ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Stellen wir nach Vertragsschluss fest, dass Annahmen oder Voraussetzungen nicht zutreffen, die Vertragsbestandteil geworden sind, so ist der Kunde verpflichtet, etwaigen Mehraufwand nach den vereinbarten, hilfsweise unseren üblichen Sätzen zu vergüten, wenn wir kein Nachtragsangebot unterbreiten.
- (6) Storniert der Kunde einen Auftrag, so hat er grundsätzlich 30% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Bei Stornierung oder einer Terminverschiebung hat der Auftraggeber die anfallenden Kosten (Tickets, Hotelbuchungen usw.) in vollem Umfang zu erstatten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass kein Schaden bzw. ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- (7) Alle vorbereitenden Maßnahmen zur Installation eines IT-Systems wie z. B. Kabelverlegung, Setzen von Steckdosen, lässt der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung durchführen. Mehraufwendungen von GepaNet durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen. Sind die Maßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt, so verlängert sich die Frist zur Lieferung bzw. Leistung gemäß der zwischen dem Kunden und von GepaNet neu zu treffenden Vereinbarung. Der Kunde richtet die Arbeitsumgebung des Liefergegenstandes nach den Vorgaben von GepaNet bzw. Herstellers her. Treten bei einem vereinbarten Ortstermin Ausfallzeiten auf, die vom Kunden zu verantworten sind, werden diese mit dem Stundensatz verrechnet. Zusätzliche Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtungen usw.) werden nach Aufwand berechnet.
- (8) Werden Leistungen unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beim Kunden erbracht, so sorgt dieser auf eigene Kosten für geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung, soweit GepaNet dies nicht vertraglich übernommen hat.
- (9) Der Kunde hat auf eigene Kosten durch geeignete organisatorische und räumliche Maßnahmen sicherzustellen, dass Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der GepaNet GmbH nicht in den Betrieb des Bestellers eingegliedert werden.
- (10) Gegenüber Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen der GepaNet GmbH steht dem Besteller kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Bestellers im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen kann nur gegenüber einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person ausgeübt werden.
- (9) Auf Anforderung von GepaNet stellt der Kunde bei der Vertragserfüllung Lagerraum, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Kunde.
- (10) Der Kunde wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit. Der Kunde ermöglicht GepaNet Zugang zum Liefergegenstand mittels VPN Zugang oder sonstiger geeigneter Remote-Zugänge nach Vorgabe von GepaNet.

(D) Abnahme

- (11) Ist nach Vertrag oder Gesetz eine Abnahme erforderlich, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Auf unseren Wunsch hin sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbstständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme. Verweigert der Kunde eine Abnahme, setzt ihm GepaNet eine Frist von 8 Tagen zur Erklärung der Abnahme. Die jeweilige Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die Leistung geschäftlich nutzt. Gehört zur Leistung auch die Lieferung von Hardware oder Standardsoftware, so sind wir berechtigt, diese unabhängig von einer Abnahme der Leistung, dem Kunden zu berechnen.

(E) Preise

- (1) Alle Preise gelten in EURO ab Lager (EXW). Es gelten die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Nettopreise sowie die Verpackungs- und Versandkosten (siehe §6) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Installationen oder Konfigurierung der Hard- oder Software, Schulungen oder sonstigen Nebenleistungen sind in den Preisen nur enthalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Diese Leistungen können von der GepaNet GmbH als Dienst- / Werkleistungen zusätzlich erworben werden. Soweit nicht anders vereinbart, werden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Bestellungen bis zu 150,- € Nettowarenwert berechnet GepaNet zusätzlich zu den Porto- und Verpackungskosten (siehe G) einen Abwicklungsbeitrag von 10 EUR.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen ist GepaNet berechtigt, die vereinbarten Preise oder Vergütungen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in dem jeweiligen Leistungsbereich anzupassen. Preiserhöhungen sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Preiserhöhung schriftlich anzukündigen. Beträgt die Preiserhöhung innerhalb von 12 Monaten mehr als 5%, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 45 Tagen nach Empfang der Preiserhöhungsankündigung zu kündigen. In diesem Fall kann GepaNet nach freier Wahl entscheiden, die angekündigte Preiserhöhung für den widersprechenden Kunden entfallen zu lassen oder die Kündigung zu akzeptieren. Entscheidet sich GepaNet zu einer Rücknahme der Preiserhöhung für den Kunden, so läuft der Vertrag zu den zuvor vereinbarten Bedingungen weiter.

(F) Zahlungen

- (1) Die von GepaNet erteilten Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und auf das auf der Rechnung angegebene Konto der GepaNet GmbH zahlbar.
- (2) Teilleistungen und -lieferungen werden mit ihrer Ablieferung in Rechnung gestellt.
- (3) Ein Skontoabzug ist nicht möglich.
- (4) Bei Erstkunden liefern wir gegen Vorkasse oder bis 1500 EUR gegen Bar-Nachnahme. GepaNet ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Bar-Nachnahme vorzunehmen. Die auf Vorkasse bestellten Lagerartikel werden von GepaNet drei Werktagen reserviert. Sobald die Überweisung eingegangen ist, wird der Auftrag ausgeführt. Wenn innerhalb von 3 Werktagen keinen Zahlungseingang erfolgt, kann die Reservierung und die Bestellung von GepaNet storniert werden.
- (5) Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen und Mahnpauschale nach §288 BGB berechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Zinsschaden nachzuweisen. Außerdem ist GepaNet zur Zurückbehaltung der Lieferung (auch aus anderen Aufträgen) berechtigt. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten. Zur

Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Kunde befindet sich nach Rechnungsfälligkeit automatisch im Zahlungsverzug, auch wenn er zuvor nicht gemahnt und/oder zur Zahlung aufgefordert wurde.

(6) Hat der Kunde Einwendungen gegen berechnete Vergütungen, sind diese unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von einer Woche nach Zugang der Rechnung, schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

(7) Nachträglich, d. h. nach unserer Auftragsannahme, veranlasste Änderungen des Auftrages werden in Rechnung gestellt. Als Änderung eines Auftrages gilt auch jede Änderung der kaufmännischen Auftragsdaten (Rechnungsempfänger, Lieferanschrift, Versandart, Zahlungsweg u. dgl.). Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers oder Anschriftenberichtigungen durch den Zustelldienst (falsche oder unvollständige Adressangaben), werden pauschal mit einer Gebühr von 10,00 EUR in Rechnung gestellt.

(G) Lieferung

(1) Liefertermine bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch GepaNet. Soweit die GepaNet nicht ausdrücklich eine Lieferzeit vereinbart, gelten alle Angaben anhand der bei Bestellung bekannten Verhältnisse nur annähernd, die Lieferzeitangabe bei der Auftragsbestätigung erfolgt nach bestem Wissen, aber unverbindlich.

(2) Aus der Überschreitung von Lieferfristen bzw. eines Liefertermins kann der Kunde nur dann das Recht zum Rücktritt vom Vertrag herleiten, wenn der Liefertermin vom Verkäufer schriftlich und verbindlich zugesagt war. Wird die schriftlich und verbindlich zugesagte Lieferfrist um mehr als 2 Wochen überschritten, so ist der Kunde zum Vertragsrücktritt erst nach Setzung einer weiteren Nachfrist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Rücktrittserklärung für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Nachfrist berechtigt. Eine Schadensersatzpflicht von GepaNet ist im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Warenversendung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Die Versandkostenpauschale in Deutschland beträgt bis 4 kg Frachtgewicht 12,00€, bis 20kg 16,00€ und bis 40 kg 25,00€. Belgien, Dänemark, Niederlande, Luxemburg, Österreich jeweils zzgl. 6 €. Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz jeweils zzgl. 12 € und der Zuschläge für die Zollabfertigung.

(4) Für die zusätzlich Angabe von Zolltarifnummer, Ursprungsland, Maße und Gewichte oder anderer zusätzlicher Angaben neben der Artikelnummer und der Beschreibung berechnen wir pro Position und Angabe 5,00 € maximal jedoch 60,00 €.

(5) Zur Beantragung von Ursprungszeugnissen stellen wir bei Bedarf eine Ursprungsbestätigung aus, die der Kunde bei der Industrie- und Handelskammer vorlegen kann. Wir berechnen für die Ausstellung einer Lieferantenerklärung, einer Ursprungsbestätigung oder anderer Bescheinigungen 60,00 €.

(6) Für Lieferungen, die aufgrund ihres Volumens oder Gewichtes nicht mehr zur Frachtkostenpauschale befördert werden können oder Lieferungen außerhalb Deutschlands, behält sich GepaNet eine Anpassung der Versandkostenpauschale vor.

(7) Wünscht der Kunde eine besondere Versandart, gehen Mehrkosten zu seinen Lasten.

(8) Für Beschädigung und Verlust während des Transportes haftet GepaNet nicht. Die Versicherung des Transportgutes erfolgt nur, wenn dies besonders vereinbart ist, und auch dann nur auf Kosten des Vertragspartners. Die Gefahr des Unterganges der Ware geht mit Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über, dies gilt auch für Lieferungen frei Bestimmungsort.

(9) Kosten für Selbstabholung werden nicht vergütet.

(10) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist GepaNet berechtigt, den Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(H) Eigentumsvorbehalt

(1) GepaNet behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GepaNet berechtigt, den Liefergegenstand zurückzuholen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch GepaNet liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, GepaNet hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer GepaNet unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die von GepaNet gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstandenen Ansprüche Eigentum von GepaNet. Die Forderungen gehen nicht durch Annahme in einen Kontokorrentsaldo und dessen Anerkennung unter. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur mit Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes verlängert und erweiterter Saldo- bzw. Kontokorrenteigentumsvorbehalt weiterveräußern. Der Kunde darf gelieferte Ware nur weiterveräußern, solange er sich nicht gegenüber GepaNet in Verzug befindet. Alle aus einem Weiterverkauf oder gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Schadensersatz, Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) erlangten Forderungen aus Vorbehaltswarenlieferungen tritt dieser hiermit zur Sicherung der Ansprüche der Lieferfirma an diese ab. GepaNet ermächtigt hiermit bereits jetzt den Kunden widerruflich, diese Rechnungen von GepaNet im eigenen Namen einzuziehen. Soweit der Wert der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen des Kunden die Forderungen von GepaNet um mehr als 20% übersteigt, wird GepaNet diese insoweit auf Verlangen des Kunden freigeben.

(3) Der Kunde darf die von GepaNet gelieferte Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er hat GepaNet unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte derartige Waren pfänden; ebenso hat er Dritte unverzüglich auf das Vorbehaltsvermögen hinzuweisen. Alle GepaNet durch die Abwendung des Zugriffs auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Falle der Pfändung entstandenen Kosten trägt der Kunde, soweit diese bei Dritten alleinbringlich sind.

(4) Der Kunde hat die gelieferten Waren bis zur endgültigen Bezahlung sachgemäß zu lagern und zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an GepaNet abgetreten, GepaNet nimmt die Abtretung an.

(5) Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber GepaNet in Verzug oder stellt er aus anderen Gründen seine Zahlungen ein oder gerät er in die Insolvenz, so werden alle offenen Forderungen (gleich aus welchem Grunde) sofort fällig. Der Kunde hat GepaNet sofort eine Liste der Kunden mit Anschrift und Höhe der Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware sowie alle noch bei sich befindlichen Waren in einer Liste zu übermitteln. In diesen Fällen ist die Lieferfirma berechtigt, sämtliche beim Kunden befindlichen Waren unverzüglich abzuholen und unter Anrechnung auf offene Forderungen gegenüber dem Kunden zu verwerten, ohne zuvor vom Vertrag zurücktreten zu müssen. Einen Rücktritt behält sich GepaNet ausdrücklich vor. Dabei werden zunächst aus dem Erlös die Kosten, dann die Zinsen und schließlich die Hauptforderungen bedient.

(I) Selbstbelieferung, Unterauftragnehmer

(1) Soweit GepaNet für den Kunden erkenntlich die von ihm bezogene Hard- oder Software oder Dienstleistung von Dritten bezieht, gelten sämtliche vereinbarten Lieferbedingungen, Verfügbarkeiten oder Spezifikationen vorbehaltlich der Selbstbelieferung von GepaNet durch den Dritten.

(2) Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist GepaNet berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

(3) Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GepaNet auf Dritte übertragen.

(J) Mängelansprüche des Käufers

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, soweit nicht schriftlich eine andere Frist vereinbart ist. Ansprüche, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruhen oder den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden beinhalten fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Alle Angaben über die Beschaffenheit der Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, der Kunde ist jedoch unabhängig davon zur eigenen Prüfung – insbesondere der beim Zusammenwirken mit anderen Produkten - verpflichtet. Beanstandungen wegen unvollständiger und/oder unrichtiger Ware oder offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Lieferung, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, GepaNet schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für versteckte und/oder nicht offenkundige Mängel, die innerhalb der Gewährleistungszeit rechtzeitig angezeigt werden können. Es gilt die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB.

(3) Bei der Behebung von Mängeln hat GepaNet das Recht, vorübergehende Workarounds bereitstellen zu dürfen. Der Kunde ist bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, Minderung des Kaufpreises oder Wandlung des Kaufvertrages zu verlangen.

(4) Für Liefergegenstände, die der Verkäufer von Vorlieferanten bezogen und unverändert an den Käufer weitergegeben hat, beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers zunächst auf die Abtretung der dem Verkäufer gegen den Vorlieferanten der Liefergegenstände zustehenden Ansprüche. Der Käufer hat zunächst gegenüber dem Vorlieferanten des Liefergegenstandes außergerichtlich und ggf. auch gerichtlich Mängelansprüche geltend zu machen. Erst dann wenn der Käufer vom Vorlieferanten die vereinbarte oder gerichtlich festgestellte Pflicht des Vorlieferanten unverschuldet nicht erfüllt bekommt, kann der Käufer die Mängelansprüche gegen den Verkäufer geltend machen..

(5) Für gebrauchte oder aufgearbeitete Produkte oder Demoprojekte besteht eine Übergabegewährleistung, d.h. diese werden in einem einwandfreien technischen Zustand übergeben. Sollten sich technische Mängel innerhalb von 3 Werktagen herausstellen, wird GepaNet dieses Produkt instand setzen bzw. austauschen. Äußerlicher Mängel wie z.B. Kratzer, Verschmutzungen sind hierbei von jedem Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.

(6) Beanstandete und/oder mangelhafte Ware ist vom Kunden in fachgerecht umverpackter Originalverpackung oder äquivalentem Ersatz unter Angabe der von GepaNet zugeteilten RMA Nummer, frei Haus an GepaNet zurückzusenden. Die Nichtbeachtung dieser Bedingung befreit den Verkäufer von der Pflicht zur Gewährleistung.

Gewährleistung für Schäden, die z.B. durch unsachgemäßen Eingriff des Kunden oder Dritter, durch natürlichen Verschleiß, sachwidrigen und/oder ungeeigneten Gebrauch, Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Ingangsetzung, Benutzung mit inkompatiblen Geräten, Einwirkungen von außen (gleich welcher Art) wird nicht übernommen.

(7) Eventuelle Leistungen aus Reparatur oder Ersatzlieferung nehmen keinen Einfluss auf Fristen, gleich welcher Art. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen für die Mängelansprüche sowie Nachbesserung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(K) Mitwirkung des Auftraggebers bei Mängeln

(1) Für eine etwaige Nachbesserung hat uns der Auftraggeber die zur Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen mitzuteilen und uns bei Nachbesserung per Datenfernübertragung oder Telefon einen geschulten und kompetenten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der an der Nachbesserung mitwirkt. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist uns ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu geben und erforderlichenfalls andere Arbeiten an der Hardware oder im Netz des Auftraggebers einzustellen.

(2) Werk- und Dienstleistungen von GepaNet sind vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Die Leistungen von GepaNet gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich Einwände erhebt. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft fest, teilt er dies GepaNet unverzüglich schriftlich mit. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet festgestellte Mängel detailliert und reproduzierbar anzuzeigen.

(3) Wesentliche Abweichungen werden von GepaNet baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Nicht-wesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich als Mangel festgehalten und von GepaNet im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

(4) Der Kunde unterstützt GepaNet bei der Fehlersuche, etwa durch Bereitstellung von Informationen. Der Kunde wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des Herstellers des Liefergegenstandes entsprechen.

(4) Nimmt uns der Kunde auf Nacherfüllung in Anspruch und stellt sich heraus, dass ein Anspruch auf Nacherfüllung nicht besteht (z.B. Anwenderfehler, unsachgemäße Behandlung der Ware, Fehlen eines Mangels), so hat uns der Auftraggeber alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ware und der Nacherfüllung entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, er hat unsere Inanspruchnahme nicht zu vertreten.

(5) Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, geeignete Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Bei Ausfall des Systems durch einen von uns zu vertretenden Fehler stellen wir die Daten in dem vor dem Ausfall vom Kunden zuletzt durchgeführten Stand der Datensicherung wieder her. Die entsprechenden Daten stellt der Kunde in maschinenlesbarer Form zur Verfügung.

(6) Wird der Kunde wegen der Verletzung von Rechten Dritter oder auf Unterlassung der Weiterbenutzung des Liefergegenstandes in Anspruch genommen, so hat er uns hierüber unverzüglich zu informieren.

(L) Schadenshaftung

(1) GepaNet haftet gegenüber dem Kunden bei Vorsatz, grobem Verschulden, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben oder Schäden, die durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurden, nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Soweit dies nicht der Fall ist, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind.

(3) GepaNet übernimmt keine Haftung für systemimmanente Fehler von Drittprodukten, insbesondere Softwareprodukten, welche von GepaNet im Rahmen ihrer Dienstleistungen bereitgestellt werden.

(4) GepaNet haftet nicht für die an den bearbeiteten Gegenständen entstandenen Schäden, sowie für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Vermögensschäden. Auf Wunsch können wir auf Kosten des Kunden für eine Deckung durch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sorgen.

Weitere Haftungsbeschränkungen können zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

(5) Soweit die Haftung für GepaNet ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Zulieferanten, Lizenzgeber, Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GepaNet.

(M) Rückgaberecht

(1) Dem Kunden steht ein vertragliches Rückgaberecht grundsätzlich nicht zu. Etwas anderes gilt nur dann, wenn GepaNet ihm ein Rückgaberecht ausdrücklich und schriftlich eingeräumt hat. Ein Anspruch auf Einräumung eines Rückgaberechts besteht in keinem Fall.

(2) Eine Ware kann nur zurückgenommen werden, wenn der Rücklieferung schriftlich von GepaNet zugestimmt wird und sich die Ware in unveränderten und unbeschädigten Neuzustand befindet und inklusive allem Zubehör mit intakten Siegeln original verpackt ist. Für zurückgenommene Ware wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von 20% des Warenwertes berechnet, die bei der Gutschrift der Ware in Abzug gebracht wird.

(3) Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden.

(4) Die von GepaNet genehmigten Rücksendungen erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Absenders ohne Nebenkosten frei GepaNet. Unfreie Rücksendungen, Zustellung per Nachnahme oder Sendungen ohne RMA -Nummer werden nicht angenommen.

(N) Kundenbezogene Daten

(1) Kundenbezogene Daten werden seitens GepaNet im Wege elektronischer Datenverarbeitung bearbeitet und gespeichert. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Telekommunikationsdienstunternehmens-Datenschutzverordnung (TDSV) oder andere einschlägige Rechtsvorschriften dies erlauben.

(2) GepaNet wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Alle Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 257 IV HGB gespeichert.

(O) Geheimhaltung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befanden oder durch diese unabhängig entwickelt wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die vorliegende Ausnahme beruft.

(P) Bonitätsprüfung

(1) GepaNet arbeitet mit Wirtschaftsauskunfteien, Kreditversicherungsgesellschaften und Inkassogesellschaften zusammen. GepaNet benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diesen Unternehmen von GepaNet Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden können. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

(2) GepaNet ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder ähnlichen Auskunfteien Auskünfte einzuholen. GepaNet darf darüber hinaus derartigen Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA oder anderen Auskunfteien anfallen, erhält GepaNet hierüber ebenfalls Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von GepaNet, eines Vertragspartners der jeweiligen Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

(Q) Urheberrecht

Unsere Leistungen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der GepaNet GmbH. Bis dahin stehen dem Auftraggeber keine Nutzungsrechte zu. GepaNet behält sich seine Urheberrechte vor.

(R) Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

(2) Der Erfüllungsort ist für beide Teile der Geschäftssitz der GepaNet GmbH und daran geknüpft auch der Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertrag mit der GepaNet ergebenden Streitigkeiten.

(3) Zusätzlich kann die GepaNet GmbH ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

(S) Sonstiges

(1) Bei der Lieferung von Software bestimmt sich der Lizenzumfang nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers. Der Kunde sorgt für eine ordnungsgemäße und gegebenenfalls regelmäßige Registrierung und Lizenzierung der gekauften Hard- und Software. Eine Nichtbeachtung dieser Pflicht kann zu einer Einschränkung des von GepaNet zu erbringenden Leistungsumfanges führen.

(2) Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte oder Ähnlichem haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungserfüllung. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.